



Isny Allgäu

Satzung  
über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs  
(Fremdenverkehrsabgabebesatzung – FVAS)

---

Erlaß

13.11.1991

---

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
	01.01.1992	22.11.1991	30.01.1992

---

Erlaß	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen  24.09.2001	§ 5 Abs.1 § 5 Abs.3	01.01.2002	13.10.2001	25.04.02

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung  
§ 4

Gesetz über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Stadt Isny im Allgäu  
Landkreis Ravensburg

**SATZUNG**  
über die Erhebung einer Abgabe  
zur Förderung des Fremdenverkehrs  
(Fremdenverkehrsabgabensatzung – FVAS –)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat am 13.11.1991 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe**

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Isny im Allgäu aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besonders wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

**§ 2**

**Abgabefreiheit**

Von der Abgabe sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

**§ 3**

**Maßstab der Abgabe**

- (1) die Abgabe bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) beginnt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
  - für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;
  - für den Fall der Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres.Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt.  
Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird die zuviel entrichtete Abgabe erstattet.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemißt sich die Abgabe abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

## **§ 4 Meßbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmers geschätzt.
- (3) Der Vorteilsatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

## **§ 5 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 beträgt 6,5 v. H. des Meßbetrages (§ 4 Abs. 1-3). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 10,00 Euro beträgt.
- (2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z. B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt die Abgabe mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde.
- (3) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt die Abgabe abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,17 Euro.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Die Abgabe nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Die Abgabe nach § 5 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 halbjährlich erhoben.

## **§ 7 Entstehung der Abgabenschuld**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt.

## **§ 8 Meldepflichten**

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats mitzuteilen.

Die Meldung kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxengesetz vom 10.06.1987 verbunden werden.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Isny im Allgäu, den 14. November 1991

Karl Pfob  
Amtsverweser

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.